

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

12. Verordnung vom 19.02.1826 publ. 03.03.1826

11) Regierungs = Bekanntmachung
vom 25. Febr. publ. am 3. März
1826.

Bestimmung,
daß von Ostern
d. J. an die wö-
chentlichen An-
zeigen zweimal
in der Woche
erscheinen wer-
den.

Zu mehrerer Bequemlichkeit des Publi-
cums werden die wöchentlichen Anzeigen von
Ostern d. J. zweimal in der Woche, am
Mittwochen und am Sonnabend, erscheinen,
die Inserenda für das am Mittwochen er-
scheinende Blatt, werden bis Montag Mittag
12 Uhr, die Inserenda für das am Sonna-
abend erscheinende Blatt, bis Donnerstag
Mittag 12 Uhr angenommen. Der Abonne-
mentspreis bleibt demungeachtet, wie bisher,
1 Rthlr. Gold für den Jahrgang; diejenigen
aber, welche ihre Exemplare in einem beson-
deren Couverte zu erhalten wünschen, haben,
wegen der, durch die neue Einrichtung verdop-
pelten Couvertirungskosten, statt 12 Gr.
künftig 24. Gr. Gold jährlich, (in dem laus-
fenden Jahre jedoch nur 21 Gr.) Couverts-
gebühren zu entrichten.

12) Bekanntmachung der Militair-
Commission vom 19. Febr., publ.
am 3. März 1826.

Ansprüche der
Militair-Per-
sonen an die
Armenanstalten
betreffend.

Da bis jetzt über die Ansprüche der Mi-
litair- Personen an die Armen- Anstalten
keine bestimmte Vorschriften öffentlich erlas-
sen worden sind, so haben Seine Herzogliche

Durchlaucht, auf den unterthänigsten Bericht der Militair-Commission und des General-Directoriums, die Bekanntmachung des nachstehenden Regulativs gnädigst zu verfügen geruht.

- 1) Jeder wehrpflichtige Unterthan dieses Landes, der vermöge seines gezogenen Looses in das Militair tritt, übernimmt eine, der ganzen Commüne, aus welcher er gestellt wird, obliegende, Verpflichtung; und es werden dadurch, daß ihn die Reihe der Leistung trifft, eigentlich keine Veränderungen in den, seine Ansprüche auf eventuelle Unterstützung begründenden, Verhältnissen herbeigeführt, in denen er bis dahin gestanden hat.
- 2) Ein wehrpflichtiger Unterthan dieses Landes, der freiwillig in das Militair tritt, oder als Nummertauscher die, einem andern Wehrpflichtigen obliegende, Leistung erfüllt, hört dadurch nicht auf, Mitglied der Gemeinde zu seyn, zu welcher derselbe vor dem Eintritt in das Militair gehörte, und verliert durch die Wahl dieser Lebensart eben so wenig seine Ansprüche auf eventuelle Unterstützung, als wenn er irgend ein anderes erlaubtes Gewerbe ergriffen hätte.

- 3) Ein Soldat, der während der Zeit, da er zum Dienst in dem Garnisonort seiner Compagnie sich befindet, erkrankt, wird auf Kosten der Militair-Casse mit aller erforderlichen Hülfe versehen, bis er entweder wieder hergestellt ist, oder wegen befundener Unheilbarkeit, als untüchtig zum Militairdienst, seinen Abschied erhält.
- 4) Wenn ein beurlaubter Soldat während der Dauer seines Urlaubs erkrankt, so muß nicht allein die beikommende Special-Direction des Armenwesens aus allgemeinen Gründen, sondern auch die Militair-Commission aus den, in seiner Qualität als Soldat liegenden, besondern Gründen zutreten, und letztere aus der Militair-Casse dasjenige leisten, worauf der Erkrankte von Armenwegen, Andern gleich, keinen Anspruch hat, welches aber der Staat dem dienenden Soldaten verwilligt.
- 5) Zur Ausführung des sub. Dir. 4. Festgesetzt, wird folgendes bestimmt:
 - a) Wenn ein auf Urlaub befindlicher Soldat erkrankt, und einer Beihülfe bedarf, so tritt die Special-Direction seines Aufenthaltsortes zu, und leistet ihm die erforderliche Unterstützung,

gleich jedem andern Mitgliede der Gemeinde, das sich in einer ähnlichen Lage befindet.

- b) Zu dem Ende wird jedem beurlaubten Soldaten die Anweisung ertheilt, sich in einem solchen Fall an den Armenvater des Districts, in welchem er sich aufhält, zu wenden.
- c) Das Amt, als Mitglied der Special-Direction, hat von einem solchen Fall, der zu dem Ende demselben von dem Armenvater sofort anzuzeigen ist, die Militair-Commission unverzüglich in Kenntniß zu setzen, und derselben berichtlich anzuzeigen, was eigentlich die Special-Direction aus Armenmitteln, herkömmlich oder verfassungsmäßig, zu leisten habe, und was etwa noch außerdem, nach der individuellen Lage des Kranken, zu dessen besserer Verpflegung und Beförderung seiner Wiederherstellung erforderlich seyn möchte. Zu gleicher Zeit hat auch die Special-Direction hievon dem General-Directorium des Armenwesens berichtliche Anzeige zu machen, damit beyde höhere Behörden sich darüber näher verständigen können, ob und in wel-

dem Maaß ein Zuschuß aus der Militair=Casse zu den Kosten der Verpflegung und Heilung des Kranken Soldaten, für welche übrigens von der Special=Direction auf eben dieselbe Weise, wie in andern ähnlichen Fällen geschieht, Sorge getragen wird, zu leisten sei.

- d) Der etwaige Umstand, daß ein Soldat, der auf seinem Urlaub erkrankt, und einer Beihülfe bedarf, als Mitglied derjenigen Gemeinde, wo er sich im Augenblick seines Erkrankens aufhält, nicht anzusehen sei, ändert in der Sache nichts, indem die Special=Direction seines temporellen Aufenhaltsortes sich seiner demohngeachtet anzunehmen hat, und demnächst die Kosten der Verpflegung von der Armen=Casse des Kirchspiels, aus welchem er gestellt ist, oder wo er sein Domicil hat, wieder erstattet erhält.
- 6) Ein Soldat, der während seines Aufenhalts im Dienst an seinem Garnisonsorte erkrankt, und daselbst auf Kosten der Militair=Casse wieder hergestellt ist, wird künftig nicht eher beurlaubt werden, als nachdem er zuvor,

nach seiner Genesung, vierzehn Tage wieder seine Dienste geleistet hat. Wird er dann beurlaubt, und erkrankt von Neuem an dem Orte, wohin er auf Urlaub gegangen ist, so treten die Bestimmungen des §. 5. ein.

- 7) Wenn ein Wehrpflichtiger vor seinem Eintritt in den activen Dienst bereits verheirathet war, so bleiben seine Frau und Kinder in jeder Rücksicht Mitglieder der Gemeinde ihres Wohnorts, und haben durchaus keine Ansprüche auf irgend eine Unterstützung aus der Militair-Casse. Dem dienenden Soldaten wird der Consens zur Heyrath nicht anders ertheilt, als wenn gehörig bescheinigt wird, daß bis zur Beendigung seiner Dienstzeit seine Frau und etwaige Kinder sich selbst zu ernähren im Stande sind.
- 8) Ein Soldat, der entweder wegen Unbrauchbarkeit zum Dienst, oder wegen beendigter Dienstzeit seinen Abschied erhalten hat, tritt in jeder Hinsicht, mithin auch in Ansehung der Unterstützung, deren er benöthigt seyn möchte, in die bürgerlichen Verhältnisse zurück, in welchen er vor seinem Eintritt in den Dienst gestanden hat, auch in dem Fall, wenn

er vor dem Feinde oder in einer wirklichen Militair-Dienstleistung seine Gesundheit verloren hätte, und deswegen mit einer Pension aus dem Invalidensonds, Landesherrlich begnadigt würde. Wird jedoch ein Soldat, der als Nummertauscher dient, wegen unheilbarer Krankheit verabschiedet, so wird dasjenige, was er alsdann von seiner Gratification noch zu Gute haben möchte, zur Disposition des General-Directoriums des Armenwesens gestellt werden.

9) Ausländer, die als solche in das hiesige Militair aufgenommen werden, ohne, vor ihrem Eintritt in den Dienst, Mitglieder einer Gemeinde dieses Landes gewesen zu seyn, und deren etwaige Frauen und Kinder erhalten in den Fällen, welche dieses Regulativ befaßt, die Unterstützung, deren sie bedürfen möchten, aus dem neuen Fonds, der aus den Armen-Beiträgen von den Gehältern der Militair-Personen gebildet wird. Werden jedoch solche Ausländer, vor oder nach erhaltenem Abschied aus dem Militairdienst, als Unterthanen förmlich aufgenommen, so treten sie in die Verhältnisse aller übrigen Landesuntertha-